



Berlin, 10.02.2023

Übersicht über wichtige umgesetzte Beschleunigungsmaßnahmen des BMWK zum Erneuerbaren-Ausbau und zum Stromnetzausbau

Windanlagen an Land [Windenergieflächenbedarfsgesetz-WindBG]

Ziel:

Für den Ausbau der Windenergie an Land fehlen verfügbare Flächen. Derzeit sind nur 0,8 % der Bundesfläche für die Windenergie an Land ausgewiesen, nur 0,5 % sind tatsächlich verfügbar.

Umgesetzte Beschleunigungsmaßnahmen:

Das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) macht mehr Flächen für die Windenergie an Land verfügbar. Es sichert die Bereitstellung der für die Ausbauziele des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) notwendigen Flächenbedarfe.

➔ Als Teil des Oster-Sommerpaketes 2022 verabschiedet, Inkrafttreten am 1.2.2023

Näher zum Inhalt der umgesetzten Maßnahmen:

Das WindBG gibt den Ländern verbindliche Flächenziele (sogenannte Flächenbeitragswerte) vor. Neben einem Gesamtziel Ende 2032 wird auch ein Zwischenziel Ende 2027 festgelegt. Erste Umsetzungsschritte sind bereits bis Ende Mai 2024 nachzuweisen. Hierdurch soll ein sofortiger Beginn der notwendigen Planungsprozesse in den Ländern angestoßen und eine schnelle Nachsteuerung ermöglicht werden. Das Monitoring der Flächenausweisungen findet im EEG-Kooperationsausschuss statt.

Die Umsetzung der Flächenziele erfolgt in den bestehenden Planungsstrukturen der einzelnen Länder. Sie können die notwendigen Flächen entweder selbst ausweisen oder als Teilflächenziele verbindlich auf die einzelnen Planungsregionen bzw. Kommunen herunterbrechen.

Das Gesetz trifft auch Regelungen zur Anrechnung von Flächen. Im Hinblick auf die Nutzbarkeit der Fläche und die Platzierung der Rotorblätter (Rotor-innerhalb oder -außerhalb) wird eine Möglichkeit für die Planungsträger geschaffen, durch Beschluss klarzustellen, dass die Rotorblätter über die Flächengrenzen hinausragen dürfen.

Werden die Flächenziele verfehlt, können Anlagen auch außerhalb ausgewiesener Flächen im gesamten bauplanungsrechtlichen Außenbereich und damit ohne langjährige Planungsverfahren zugelassen werden. Das ist im BauGB geregelt.

Durch die klaren Fristen (Ende 2027 und Ende 2032) ist auch mit einer Beschleunigung der Planungsverfahren zu rechnen. Planungsträger haben starke Anreize, neue Planungen bis zu

diesem Zeitpunkt abzuschließen.

Windenergieanlagen auf See und Offshore-Anbindungsleitungen

Ziel:

Die Bedingungen auf See und verschiedene Nutzungsinteressen machen die Planung und Errichtung von Windenergieanlagen und die dazugehörigen Offshore-Anbindungsleitungen komplex. Daher ist ein Bündel an Maßnahmen notwendig, um schneller voranzukommen.

Umgesetzte Beschleunigungsmaßnahmen:

Die Offshore-Anbindungsleitungen sollen früher vergeben werden, die Planungs- und Genehmigungsverfahren gestrafft und die Prüfungen gebündelt werden. Wichtige Umsetzungsschritte hierfür sind mit dem WindSeeG aus dem Jahr 2022 umgesetzt.

Die Novelle des WindSeeG beschleunigt den Ausbau der Offshore-Windparks und der Offshore-Anbindungsleitungen signifikant. Es verkürzt die Auftragsvergabe um mehrere Jahre.

Näher zum Inhalt der umgesetzten Maßnahmen:

Das WindSeeG macht Vorgaben zur maximalen Dauer von Verfahren zur Planfeststellung und Plangenehmigung von Offshore-Windparks und Offshore-Anbindungsleitungen. Das Beschleunigungspotenzial ist einzelfallabhängig (bis zu 6 Monate). Bei voruntersuchten Flächen wird das Planfeststellungsverfahren durch ein zügigeres Plangenehmigungsverfahren ersetzt. Das Beschleunigungspotenzial ist auch hier einzelfallabhängig (bis zu 6 Monate).

Umweltprüfungen und Beteiligungsrechte werden stärker gebündelt. Das Erfordernis von Baufreigaben entfällt. Auch wird die Möglichkeit geschaffen, dass das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH) zur Verfahrenserleichterung einen Projektmanager beauftragt. Die Fachaufsicht über das BSH wird für alle Aufgaben im Zusammenhang mit dem WindSeeG beim BMWK gebündelt.

Offshore-Anbindungsleitungen können künftig direkt nach Aufnahme in den Flächenentwicklungsplan vergeben werden. Bisher konnten Offshore-Anbindungsleitungen frühestens nach der Bekanntmachung des Verfahrens zur Voruntersuchung einer Fläche nach § 12 Absatz 1 des WindSeeG beauftragt werden. Die Maßnahme beschleunigt die Auftragsvergabe um mehrere Jahre.

Um eine schnellere Verlegung und eine teilweise höhere Auslastung von Offshore-Anbindungsleitungen zu erreichen, wurde das Bauzeitenfenster für die Errichtung der Offshore-Anbindungsleitungen ausgeweitet und eine temporäre Abweichung vom 2-K-Kriterium festgelegt.

Zudem wurden im EnWG Beschleunigungsmaßnahmen zu Offshore-Anbindungsleitungen getroffen.

Stromnetzausbau

Ziel:

Dauer der Planungs- und Genehmigungsverfahren weiter verkürzen

Umgesetzte Beschleunigungsmaßnahmen:

Anpassungen im Bundesbedarfsplangesetz, Energiewirtschaftsgesetz,

Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz und der Verwaltungsgerichtsordnung, um Verfahren für den Stromnetzausbau zu verkürzen.

- ➔ Netz-Regelungen sind als Teil des „Osterpakets 2022“ beschlossen und seit 29.07.2022 in Kraft,
- ➔ „EnSiG 3.0“ beschlossen und seit 13.10.2022 in Kraft, Beschlussempfehlung und Bericht Rechtsausschuss VwGO-Novelle vom 08.02.2023,
- ➔ Kabinettsbeschluss Umsetzung EU-Notfall-VO am 30.01.2023 (ROG-Novelle),

Näher zum Inhalt der umgesetzten Beschleunigungsmaßnahmen:

Durch die Stärkung des Bündelungsgebots und die Ermittlung von Präferenzräumen kann in weiterem Umfang auf die Bundesfachplanung verzichtet werden. Dadurch können bei betroffenen Vorhaben bis zu 30 Monate eingespart werden. Die Stärkung des Bündelungsgebots verkürzt auch die Alternativenprüfung in der Planfeststellung.

Durch vorausschauende Planung werden verstärkt Leerrohre bei HGÜ-Vorhaben eingeplant. Dadurch können Trassen bei Bedarf schneller verstärkt werden.

Verteilernetze der Hochspannungsebene (110 kV) liegen nun im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Damit haben sie bei Abwägungsentscheidungen Vorrang vor anderen Interessen. Das kann das Tempo von Planungs- und Genehmigungsverfahren erhöhen.

Die Anforderungen an die Beantragung einer Anordnung zur Duldung von Vorarbeiten werden reduziert und deren Durchsetzbarkeit wird erleichtert. Hierdurch sollen bis zu drei Monate eingespart werden können. Vorhabenträger müssen künftig nicht mehr über die privaten Rechte für die Zulassung des vorzeitigen Baubeginns verfügen. Festlegungen zum Prognoseumfang und zur Reversibilität erleichtern die Zulassung. Dies kann aufgrund der früheren Nutzung von Bauzeitenfenstern bis zu zwölf Monate einsparen.

Es wird ausdrücklich geregelt, dass externe Projektmanager in Behörden auch an Entwürfen von Entscheidungen mitwirken dürfen.

Das Anzeigeverfahren wird für Um-, Zubeseilungen und standortnahe Maständerungen erweitert. Änderungen des Betriebskonzeptes werden energierechtlich verfahrens- und genehmigungsfrei gestellt, was bis zu 18 Monate einsparen kann.

Durch einen „frühen ersten Termin“ und Änderungen im einstweiligen Rechtsschutz sollen verwaltungsgerichtliche Verfahren verkürzt und Vorhaben schneller realisiert werden (Teil der VwGO-Novelle).

Die Verordnung (EU) 2022/2577 zur Festlegung eines Rahmens für einen beschleunigten Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien wird im Rahmen der ROG-Novelle umgesetzt. Für den Ausbau erforderlicher Stromnetze soll befristet auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung und eine artenschutzrechtliche Prüfung verzichtet werden, wenn diese in Gebieten errichtet werden, die für diesen Zweck ausgewiesen wurden und für die eine Strategische Umweltprüfung durchgeführt wurde. Dies kann den Stromnetzausbau signifikant beschleunigen.